

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 233/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bronislaw Z [REDACTED] ,

[REDACTED] D[REDACTED] Ave. Apt. [REDACTED] M[REDACTED] K[REDACTED] ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 2, M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. April 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Fuchs, Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Mai 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Schluss

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Zu Recht hat das Berufungsgericht eine Umstellung der Mindestrente der Klägerin auf die mittlere Hundertsatzrente auf Grund der B. und der folgenden Änderungsverordnungen zur 2. DV-BGG abgelehnt. Der bestandskräftige Bescheid vom 17. August 1966 ist erst nach Erlass der 7. ÄndVO zur 2. DV-BGG ergangen. Nach seinen Berechnungsmerkmalen bestimmen sich daher die linearen Rentenerhöhungen auf Grund der folgenden Änderungsverordnungen zur 2. DV-BGG, die diese in § 21 a der 2. DV-BGG gebracht haben. Sie waren somit ohne erneute Prüfung der Anspruchsvermutungen nach den Merkmalen der bestandskräftig anerkannten Rente festzusetzen.

- 3 -

(BGH RnW 1978, 151 und ständig). Deshalb könnte der Klägerin die mittlere Hundertsatzrente für die Zeit ab 1. September 1965 nur noch im Wege der Abhilfe gegen den Bescheid vom 17. August 1966 zuerkannt werden. Abhilfe scheidet hier aber schon aus Rechtsgründen aus, weil der Bescheid vom 17. August 1966 der Klägerin das, was sie begehrt hat, zuerkennt, also nichts zu Unrecht abgelehnt hat (vgl. BGH RnW 1972, 344 und ständig).

Die Klägerin kann auch nicht die Neufestsetzung der Rente auf Grund geänderter tatsächlicher Verhältnisse gemäß §§ 35, 206 SGG verlangen. Zwar steht einem solchen Verlangen ihre Einverständniserklärung mit der Mindestrente nicht grundsätzlich entgegen. Ergibt der schlüssige Sachvortrag des Rentenberechtigten, daß er seinerzeit die Einverständniserklärung mit der Mindestrente abgegeben hat, weil nach den damals gegebenen tatsächlichen Verhältnissen eine höhere als die Mindestrente nicht in Betracht kam, kann unterstellt werden, daß diese Verhältnisse auch für die Bemessung der Rente maßgeblich waren. Anders ist die Rechtslage, wenn die Einverständniserklärung mit der Mindestrente seinerzeit abgegeben wurde, um das Verfahren zu beschleunigen oder weil der Rentenberechtigte nicht gewillt oder nicht in der Lage war, die erforderlichen Unterlagen für die Bemessung des Hundertsatzes der Rente vorzulegen. Die Klägerin hat im Verwaltungsverfahren gegenüber der Mischbildungsbehörde (Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 21. Juli 1980, Bl. 74 der Verwaltungsakten, auf die das Berufungsurteil Bezug nimmt) vorgetragen, die Verhältnisse im Zeitpunkt des Erstbescheides hätten nach der Sachlage im Jahre 1966 einen Hundertsatz der Rente von 27,5 ergeben. Bei Zugrundelegung dieses (mittleren) Hundertsatzes hätte aber bereits die errechnete Rente ab 1. September 1965 mit monatlich 149 DM über der Mindestrente von 147 DM gelegen. Entsprechendes gilt für die Rente ab



1. Januar 1966; Da nicht davon ausgegangen werden kann, daß ein Verfolger ohne weiteres eine niedrigere Rente verlangt, als sie ihm gesetzlich zusteht, läßt sich die Abgabe der Einverständniserklärung der Klägerin mit der Mindestrente nur damit erklären, daß sie damit entweder das Verfahren beschleunigen wollte oder nicht gewillt war, nicht in der Lage zu sein, die für die Bemessung des Altersatzes maßgeblichen Unterlagen vorzulegen. In diesem Falle sind aber die damals bestehenden tatsächlichen Verhältnisse nicht im Sinne von § 206 Abs. 1 BGG der Rententbemessung zugrunde gelegt worden, so daß eine Abänderung der damaligen Rentenfestsetzung wegen einer späteren Änderung dieser Verhältnisse nicht in Betracht kommt (vgl. BGG Urteil vom 15. April 1962 - IX ZR 29/61, zur Veröffentlichung bestimmt).

Nei

Zorn